

## Besondere Mietbestimmungen

Die Kirchgemeinderäume stehen an Werktagen grundsätzlich von 8.00 - 24.00 Uhr und an Sonntagen von 9.00 bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Während den Gottesdiensten dürfen die Räume nur unter Vermeidung jeglichen Lärms benützt werden.

**Der Mieter bzw. die Mieterin ist persönlich vor Ort bei der Schlüsselübergabe sowie bei der Schlüsselrückgabe.**

Wenn es sich um einen privaten Anlass (Familienfeier) handelt (vergleichbar mit einer Einladung zu Hause), braucht der Mieter keine Bewilligung der Gemeinde, auch wenn der Anlass über Mitternacht hinaus dauert. Für die Einhaltung der Ruhe ist der Mieter/die Mieterin verantwortlich. Handelt es sich um öffentliche Anlässe, wo jeder nach Lust und Laune dazu stossen kann, ist ab 24 Uhr eine Freinachtbewilligung bei der Gemeinde einzuholen.

Im Weiteren braucht es ein Gelegenheitswirtepatent, sobald für die Konsumation Geld oder eine Spende ins Kässeli verlangt wird.

Einholung des Wirtepatents und/oder einer allfälligen Freinachtbewilligung ist Sache des Veranstalters.

Plakate, Anschläge, Dekorationen und dergleichen dürfen nur in Absprache mit dem Kirchgemeinderat angebracht werden.

Für die gewünschte Bestuhlung haben die Veranstalter unter Anleitung der Hauswartin selbst zu sorgen (ausgenommen spezielle Abmachungen). **Tische und Stühle sind nach Beendigung des Anlasses so wegzuräumen, wie sie bei der Übernahme angetroffen wurden.**

Bei Anlässen mit Konsumation steht den Veranstaltern die Küche gegen Entgelt zur Verfügung. In der Saalküche dürfen während der Gottesdienste keine stark riechenden Speisen zubereitet werden.

Sämtliche Räume sind nach der Benützung aufzuräumen, zu putzen und zu lüften. **Das Geschirr ist abzuwaschen und muss zur Kontrolle durch die Hauswartin auf der Küchenablage deponiert werden.** Geschirrwaschmaschinen sind auszuräumen. Die Kücheneinrichtungen und die Tische sind zu reinigen. Die Räume dürfen nur in ordentlichem Zustand (Fenster geschlossen, Lichter gelöscht etc.) verlassen werden. Räume und Kästen sind abzuschliessen. **Der Abfall ist selbst zu entsorgen und darf nicht bei der Kirchgemeinde deponiert werden. Nachträglich erforderliche Putz- resp. Aufräumarbeiten durch unsere Hauswartin werden zu einem Stundenansatz von CHF 80.-- in Rechnung gestellt oder vom Depot abgezogen.**

Bei allen Anlässen haben die Veranstalter im Einvernehmen mit der Hauswartin für den Ordnungsdienst im und in unmittelbarer Umgebung um das Gebäude zu sorgen. Die Benutzer sind gehalten und verpflichtet mitzuhelfen, einen geordneten, den Zweckbestimmungen der Räume entsprechenden Betrieb zu gewährleisten.

Die Rasenflächen zwischen Kirche und Parkplatz dürfen werktags bis zum Einbrechen der Dunkelheit zum Spielen benützt werden. Während den Gottesdiensten darf nicht gespielt werden.

Die Kirchgemeinde übernimmt, ausser der ihr gesetzlich obliegenden, keinerlei Haftung. Die Versicherung für vorübergehend eingelagerte Gegenstände, Ausstellungsobjekte und andere Waren ist Sache der Veranstalter.

Alle mit der Durchführung eines Anlasses beauftragten Personen (Küche, Service etc.) sind von den veranstaltenden Organisationen gegen Unfall und für Haftpflicht zu versichern.

Für Beschädigungen jeglicher Art an Gebäude und Mobiliar haften die Fehlbaren bzw. die Mieter. Schäden sind der Hauswartin zu melden.

Werden die Bestimmungen des Benutzerreglementes durch die Veranstalter verletzt, kann die weitere Benützung der Kirchgemeinderäume untersagt werden.

### Stornogebühren:

|  |             |
|--|-------------|
| <b>Bis 8 Tage vor Veranstaltungsdatum:</b> | <b>30 %</b> |
| <b>Ab 7 Tage vor Veranstaltungsdatum:</b>  | <b>50 %</b> |